

**3. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Mainz
für die Haushaltsjahre 2023 und 2024
vom 15.05.2024**

Der Stadtrat hat auf Grund von § 95 i.V.m. § 98 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GUVl. S 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.05.2023 (GVBl S. 133) folgende
3. Nachtragshaushaltssatzung 2024 beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan 2024 werden für das Haushaltsjahr 2024 festgesetzt:

	gegenüber bisher Euro	verändert sich um Euro	nunmehr festgesetzt auf Euro
1. im Ergebnishaushalt			
der Gesamtbetrag der Erträge	1.229.016.821	-300.833.945	928.182.876
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	1.095.553.160	-77.762.564	1.017.790.596
das Jahresergebnis (Jahresüberschuss)	133.463.661	-223.071.381	-89.607.720
2. im Finanzhaushalt			
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	97.707.874	-223.693.028	-125.985.154
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	27.817.500	0	27.817.500
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	155.207.266	-16.719.959	138.487.307
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-127.389.766	-16.719.959	-110.669.807
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	29.681.892	206.973.069	236.654.961

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt

	gegenüber bisher Euro	verändert sich um Euro	nunmehr festgesetzt auf Euro
zinslose Kredite auf	0	0	0
zerzinste Kredite auf	0	110.669.807	110.669.807
zusammen auf	0	110.669.807	110.669.807

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, werden von 30.400.941 Euro auf 164.204.803 Euro festgesetzt.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, werden von 0 Euro auf 164.204.803 Euro festgesetzt.

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt für 2024 auf 500.000.000 Euro.

§ 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnung werden festgesetzt für das Wirtschaftsjahr 2024 auf

	gegenüber bisher Euro	verändert sich um Euro	nunmehr festgesetzt auf Euro
1. Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen			
a) Kommunale Datenzentrale auf	0	900.000	900.000
b) Gebäudewirtschaft auf	0	0	0
c) Stadtreinigung	0	0	0
zusammen auf	<u>0</u>	<u>900.000</u>	<u>900.000</u>
2. Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung			
a) Kommunale Datenzentrale auf	0	0	0
b) Gebäudewirtschaft auf	0	0	0
c) Stadtreinigung	0	2.000.000	2.000.000
zusammen auf	<u>0</u>	<u>2.000.000</u>	<u>2.000.000</u>
3. Verpflichtungsermächtigungen			
a) Kommunale Datenzentrale auf	0	0	0
b) Gebäudewirtschaft auf	0	0	0
c) Stadtreinigung	0	0	0
zusammen auf	<u>0</u>	<u>0</u>	<u>0</u>

§ 6 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden nicht verändert.

§ 7 Gebühren und Beiträge

Die Gebühren und Beiträge bleiben unverändert.

§ 8 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2021 betrug:	1.594.146.632 Euro
Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2022 betrug:	2.073.116.253 Euro
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals beträgt zum 31.12.2023	1.967.972.152 Euro
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals beträgt zum 31.12.2024	1.878.364.432 Euro
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals beträgt zum 31.12.2025	1.912.552.706 Euro
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals beträgt zum 31.12.2026	1.916.513.135 Euro

§ 9 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Die Erheblichkeitsgrenze gem. § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO bleibt unverändert.

§ 10 Wertgrenze für Investitionen

Die Wertgrenze für die einzeln darzustellenden Investitionen bleibt unverändert.

§ 11 Altersteilzeit

Die Anzahl der zugelassenen Fälle der Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamte bleibt unverändert.

§ 12 Leistungszahlungen

Das Volumen des Leistungsentgeltes bleibt unverändert.

Mainz, Mai 2024
Stadtverwaltung

Nino Haase
Oberbürgermeister

